

Organe eine fachspezifisch-medizinische Beurteilung des Sachverhalts eine ganz erhebliche Bedeutung. Sie muß in Form eines Sachverständigengutachtens veranlaßt werden, das wiederum auf ganz bestimmte rechtlich bedeutsame Fragestellungen zugeschnitten sein muß./3/ Neben anderen Sachaufklärungen, so z. B. zur Kausalität zwischen Pflichtverletzung und tatbestandsmäßigen Folgen, stellt die Aufklärung der Pflichtenlage eine wichtige Beweiserhebung dar. Häufig kann sie erst mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens vom Gericht abschließend beurteilt werden.

Das Problem resultiert daraus, daß — ebenso wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen — auch in der medizinischen Tätigkeit nicht alle Pflichten normativ geregelt sein können. Soweit das der Fall ist/4/, ist die Pflichtenlage relativ klar. Der zunächst aus strafrechtlicher Sicht konzipierte Rechtspflichtbegriff gemäß §9 StGB geht aber bewußt davon aus, daß es auch Pflichten „kraft Berufs“ gibt, denen im Verletzungsfalle die gleiche Bedeutung zukommt wie den normativ geregelten. Hier ist im Leitungsgefüge der medizinischen Einrichtungen die Pflichtenlage durch Einsatz- und Funktionspläne, durch Arbeitsanweisungen sowie schriftlich und mündlich erteilte Arbeitsaufträge — vor allem auch im Hinblick auf das kollektive Handeln — überschaubar zu gestalten. Die Verbindlichkeit der darin enthaltenen Anforderungen ergibt sich aus den arbeitsrechtlichen Regelungen der §§20, 42, 106 GBA. Ein hohes Maß an Ordnung und Disziplin erleichtert hier nicht nur die Feststellung der Verantwortlichkeit, sondern ist — was viel wichtiger erscheint — entscheidend für den Erfolg der medizinischen Betreuung.

Ausgesprochen problematisch wird der Rechtspflichtbegriff dort, wo es — wie z. B. auf therapeutischem Gebiet bei der Wahl der Mittel und Methoden oder in der Chirurgie auf operativ-technischem Gebiet — um allgemein anerkannte Berufsregeln und deren Verbindlichkeit im Rechtssinne geht. Hier kommt es darauf an, solchem diagnostischen oder therapeutischen Vorgehen Rechtspflichtcharakter zu verleihen, das zur Sicherung eines maximalen Behandlungserfolgs je nach Stellung und Aufgaben des einzelnen im Arbeitsprozeß erforderlich und geeignet ist. Dabei müssen solche Anforderungen entwickelt werden, die auf der Grundlage des erworbenen Qualifikationsgrades und der ärztlichen Fortbildungspflicht für den einzelnen zumutbar und nach den objektiven Umständen auch realisierbar sind. Ohne einer übertriebenen Normierung ärztlichen Handelns das Wort reden oder das natürliche Entscheidungsfeld des Arztes einengen zu wollen, erscheint es aus rechtlicher und wohl auch aus medizinischer Sicht angebracht, die Voraussetzungen zu prüfen, ob künftig — gestützt auf die medizinischen Fachgesellschaften — mehr mit Richtlinien und Standards des staatlichen Gesundheitswesens gearbeitet werden kann. Sie müßten von den Bedürfnissen, Erfordernissen und Möglichkeiten des Gesundheitswesens in der DDR ausgehen. Das

/3/ Vgl. von U. Roehl die verallgemeinerungswürdigen Ausführungen „Die Abgrenzung der Verantwortung des Gerichts und des psychiatrischen Sachverständigen“, NJ 1972 S. 638 ff.; ders., „Der Beitrag der Gerichtsmedizin zur strafrechtlichen Prüfung ärztlicher Sorgfaltspflichtverletzungen“, NJ 1973 S. 668 f.

H/ Die sich aus der medizinischen Tätigkeit ergebenden Pflichten sind vor allem geregelt in der AO über die Rahmenkrankenhausesordnung vom 5. November 1954 (GBL S. 917 und GBl. Sdr. Nr. 54), in der AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis vom 15. Februar 1961 (GBL II S. 93), in der AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen vom 8. Februar 1962 (GBL n S. 112), in der AO über die Approbation der Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOBl. S. 120), in der AO über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte/Fachzahnärzte vom 1. Februar 1967 (GBL II S. 83) mit ihren bekanntgemachten Ausbildungsstandards sowie in Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen.

Auszeichnungen

In Würdigung außerordentlicher Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR und der Festigung der Freundschaft zwischen den Völkern wurde

Dr. Heinrich Toeplitz,

Präsident des Obersten Gerichts der DDR,

mit der Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold ausgezeichnet.

In Würdigung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielten

Helmut Latka,

Richter am Obersten Gericht der DDR,

Gertrud Schmele,

Staatsanwalt des Kreises Bemburg,
den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.

schließt gleichzeitig die Notwendigkeit ein, bestehende Richtlinien bzw. Therapieempfehlungen ständig daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechen.

Bei der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtspflichtbegriffs gemäß §9 StGB im Verantwortlichkeitsgefüge muß jedenfalls unterschieden werden zwischen der sich aus der gesellschaftlichen Stellung und der Berufsspezifik ergebenden moralisch-ethischen Verantwortung des Arztes in der sozialistischen Gesellschaft und den sich aus den gleichen Wurzeln ergebenden rechtlichen Anforderungen, die als Rechtspflichten verbindlich und durchsetzbar sind.

Zur zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit bei Verletzung ärztlicher Pflichten

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Rechtspflichtverletzungen bei der Ausübung medizinischer Berufe ist darauf hingewiesen worden, daß die gesellschaftsgestaltende Rolle des sozialistischen Rechts eine einseitige, ausschließlich strafrechtliche Betrachtungsweise der zu regelnden Beziehungen ausschließt./5/

Ausgehend vom Rechtspflichtbegriff, gilt es daher, die im Prozeß der medizinischen Betreuung an die Gesundheitseinrichtungen zu stellenden Anforderungen rechtlich klar zu regeln und auf die bestmögliche Ausnutzung der im Kollektiv der Ärzte, medizinischen und sonstigen Mitarbeiter der Einrichtung vorhandenen Möglichkeiten zu orientieren mit dem Ziel, den einzelnen Patienten entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Praxis sorgfältig zu behandeln. Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung über die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit sind hierzu in der Rechtsprechung bereits Kriterien entwickelt worden, an die bei der rechtlichen Ausgestaltung des medizinischen Betreuungsverhältnisses angeknüpft werden kann./6/

Nach geltendem Recht und herrschender Rechtsprechung geht die Rechtspflicht einer Gesundheitseinrichtung dahin, alle erforderlichen und unter den gegebenen Umständen auch möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen bestimmten medizinischen Betreuungszweck

/5/ Vgl. U. Roehl t S. Wittenbeck, a. a. O., S. 444.

ist Vgl. J. Mandel „Gedanken zur rechtlichen Gestaltung der medizinischen Betreuungsverhältnisse“, NJ 1973 S. 76 ff., dem hinsichtlich des Anliegens zwar zuzustimmen, jedoch — worauf hier nicht näher eingegangen werden kann — in rechtstheoretischer Hinsicht nicht zu folgen ist.